

Die „Saibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Garmond-Spaltenzelle oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertions-Stempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels).

Saibacher Zeitung.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem Johann Freiherrn von Ehrenburg die k. k. Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Juli d. J. den verfügbaren k. k. Kreisgerichtspräsidenten Friedrich Wilhelm Kirchner zum Rathe des königlich siebenbürgischen Guberniums allergnädigst zu ernennen geruht.

Das Ministerium des Aeußern hat im Einvernehmen mit jenem des Handels den bei dem k. k. Kreisgerichte in Teschen verwendeten disponiblen siebenbürgischen Gerichtsadjunkten Anton Neumann zum Aktuar bei der k. k. Agentie und dem Generalkonsulate in Jassy, und den ehemaligen k. k. Gerichtsadjunkten in Karlsburg, gewesenen k. k. öffentlichen Notar in Thorda, Joseph Buresch, zum Aktuar bei der k. k. Agentie und dem Generalkonsulate in Bukarest ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Madagaskar, Frankreich und England.

Die berühmte „Entente“ zwischen Frankreich und England ist von einer neuen Klippe bedroht, die plötzlich aus den Fluten des indischen Oceans aufsteht. Der „Botschafter“ schreibt darüber: Bisher lebten auf der schönen Insel Madagaskar, wo man in Palmblätterschürzen bei Hofe erscheint und die Königin laut Artikel 1 der „Konstitution“ keine starken Liqueure trinken darf, wo aber trotz dieser idyllischen Verhältnisse Könige todtgeschlagen und Minister aufgehängt werden, — bisher lebten dort Engländer und Franzosen äußerlich friedlich neben einander. Das britische Reich sandte Methodistenprediger in langen grauen Röcken, die mit sanft näselnder Stimme das Reich des Herrn predigten und nebenbei mit den Madagasen ein profitables Geschäft zu machen trachteten; Frankreich schickte die Söhne Loyolas, die durch feurige Kanzelberedsamkeit den englischen Missionären Konkurrenz machten und manches verirrte Schwärmen aus dem Rezerstalle herübertrieben, im übrigen die Interessen ihres Vaterlandes auch nicht aus den Augen ließen und sich ihre Verhaltensmaßregeln nicht bloß vom Ordensgeneral in Rom, sondern auch in den Tuilleries holten.

Die böse Revolution, die überhaupt gegenwärtig mit Vorliebe unvivilisirte Völker durch ihr erbarmungsloses Sieb treibt, machte dem gemüthlichen Beisammensein der englischen und französischen Glaubensboten ein Ende. Kaum war der arme König Radama II. verscharrt, so setzte sich Reverend Ellis hin und schrieb einen großen Schreiberbrief an die „Times“, worin er die abscheulichen Franzosen anklagte, den Aufstand durch ihren dem Volke verhassten Einfluß auf den König und ihre Aufdringlichkeit veranlaßt zu haben. Und der hochwürdige Jesuitenpater Jouan, obgleich auf Reunion angedockt und also ziemlich weit von Madagaskar entfernt, setzte sich auch hin und schrieb einen großen Schreiberbrief an den „Moniteur“, um die abscheulichen Engländer anzuklagen, daß sie aus Neid und Eifersucht über den wachsenden Einfluß der Franzosen die ganze Revolution angezettelt hätten.

Die beiderseitigen Berichte sind nicht acht Tage in London und Paris veröffentlicht, und schon ist der journalistische Kampf über Madagaskar allgemein.

Die „Times“ kanzeln die Franzosen wegen ihres Betragens tüchtig herunter, die französischen Blätter speien Feuer und Flamme gegen das „perfide Albion“. Jeder Theil mißt dem andern die Schuld bei; auf welcher Seite das größere Recht zu den Vorwürfen ist, können wir natürlich nicht entscheiden. Wir glauben aber, daß beide Theile an der Revolution vollkommen unschuldig sind, da beide ein gleich großes Interesse an der Aufrechthaltung des Friedens und der angeknüpften Handelsbeziehungen hatten. Allein gerade hier liegt der Grund der gegenseitigen Vorwürfe und der Erbitterung, mit welcher sowohl in England als in Frankreich über Madagaskar debattirt wird.

Louis Napoleons Streben geht danach, das Uebergewicht Frankreichs über Europa, die Tage Ludwig XIV. wiederherzustellen! Ehe er daran denken kann, England zu dominiren, muß erst die französische Flotte der englischen überlegen, muß die Herrschaft des Meeres von England auf Frankreich übergegangen sein. Louis Napoleon leistet in der beharrlichen Verfolgung dieses Zieles das Unglaubliche. Der Eifer, mit welchem stets neue Schiffe gebaut, stets neue Zerstörungsmittel erfunden oder nachgeahmt werden, um die französische Seemacht der englischen ebenbürtig zu machen, hat etwas Fieberhaftes. In Cherbourg, in Brest, in Toulon, überall der gleiche Wettkampf mit Portsmouth, Spithead, Gravesend, Chatham und Sheerness.

Die Herrschaft des Meeres sichert aber eine starke Seemacht nicht allein, es gehört ein ausgebreiteter Kolonialbesitz dazu. So thöricht und hoffnungslos es auch scheinen mag, mit dem über alle Welttheile ausgebreiteten Netze britischer Kolonien zu rivalisiren, — Kaiser Napoleon III. hat den Plan ins Auge gefaßt und er ist der letzte Hintergedanke der Expedition nach Mexiko. Wir sehen seit der Begründung des zweiten Kaiserreichs, wie die Franzosen bald da, bald dort an den Küsten des Weltmeeres sich anzusiedeln trachten, um den französischen Adler aufzupflanzen, und eine „Kohlenstation“ zu errichten, wie Fürst Gortschakoff solche Erwerbungen von Seiten Rußlands zu bezeichnen liebt. Am Senegal, am Suezkanal, im rothen Meere wie auf Madagaskar, in Anam, Cochinchina und auf den Marquesasinseln. — überall verbreiten rothe Hosen das Glück der europäischen Civilisation.

England, obwohl durch seine Geschichte, seine gegenwärtige maritime Macht und seinen Reichtum davor gesichert, daß ihm Frankreich je die Herrschaft des Meeres entwindet, kann doch diesen ewigen französischen Robinsonaden mit Ansiedlungszwecken gegenüber nicht gleichgültig bleiben. In London beobachtet man den „treuen Allirten“ daher sehr argwöhnisch und bei dem geringsten Anlasse bricht der Unmuth über die Anmaßung Frankreichs auf maritime Gleichberechtigung unverhohlen los. In Frankreich bleibt man die Angriffe nicht schuldig und so erklärt sich der gegenwärtige Zank um des Kaisers Bart — wer in Madagaskar die Revolution angestiftet habe. Man nennt Madagaskar, in Wirklichkeit denkt man aber auf beiden Seiten des Kanals an andere und wichtigere Dinge; zunächst wohl an Mexiko und die eventuelle Festsitzung der Franzosen im Lande Anahuac, welche England mit gutem Grunde nachdenklich machen kann.“

5. Sitzung des Herrenhauses

am 14. Juli.

Auf der Ministerbank: Necsery, Lasser.

Nach der Verlesung des Protokolls der gestrigen Sitzung wird sogleich zur Tagesordnung, nämlich zur Fortsetzung der Debatte über das Heimatsgesetz und zwar zum IV. Abschnitt: „Von der der Gemeinde obliegenden Armenversorgung“ geschritten.

Zu diesem Abschnitte hat Graf Thun sein Sondergutachten gestellt, welches er begründet. Er erklärt, er habe durchaus keine Einwendung gegen die Armenversorgung durch die Gemeinde machen wollen, er habe nur gemeint, nähere Bestimmungen über Armenpflege gehören nicht in das Heimatsgesetz. Das praktische Bedürfnis liege nur darin, daß die Behörden angewiesen seien, wohin sie ein bedürftiges Individuum zu weisen hätten, und dieß enthalte auch sein Amendement. Es handle sich bloß darum, ob die gesellschaftliche Armenverpflegung das letzte Auskunfts-mittel oder eine absolute Hilfsleistung sein solle. Er wünsche, daß die Armenversorgung in Bezirke verlegt werde und nicht in die Gemeinden, und eben nur als letztes Auskunfts-mittel behandelt werde.

Minister Lasser erklärt: Der Regierungsentwurf basire auf Erfahrungen, welche bei den in dem Ministerium stattgehabten Berathungen gemacht worden sind. Er würde nur bedauern, wenn einer der aufgenommenen Grundsätze wegblicke, weil dadurch eine Lücke im Gesetze bliebe und viele Fälle dadurch der schwankenden Judikatur in politischen Sachen zugewiesen werden würden. Prinzipiell liege der Grundgedanke des Amendements des Grafen Thun dem Regierungsentwurfe gar nicht so ferne. Dieser weise auch auf andere Hilfsquellen der Armenversorgung hin, erst wo diese fehlen, trete die Wirkung des Gesetzes ein, die Verpflichtung der Gemeinden ex lege sei aber ein Grundsatz, der für alle Länder gleich festgestellt werden müsse. Dieß schloße nicht aus, daß in den einzelnen Ländern von Fall zu Fall oder auch im legislativen Wege Einrichtungen getroffen werden, durch welche die den Gemeinden verbleibende Verpflichtung ihnen ganz oder theilweise abgenommen, oder auf irgend eine Weise erleichtert würde. Der Kern der Sache liege darin, daß die Gemeinden eben die Letztverpflichteten sind, wenn keine anderen Einrichtungen in einem Lande getroffen sind. Dieser Grundsatz müsse intakt bleiben. Uebrigens stehe es den Landtagen frei, innerhalb des Rahmens des Reichsgesetzes sich Erleichterung zu schaffen, dieß begründe der Wortlaut der Verfassung.

Graf Thun. Der Erklärung gegenüber, welche Se. Excellenz gegeben, könne er nur sagen, daß er sich mit derselben ganz zufrieden gestellt finde, er könne aber nur wünschen, daß diese auch im Gesetze ausgedrückt werde.

Freiherr v. Lichtenfels. Die Textirung des Grafen Thun sage zu den Hilfsbedürftigen: „Versuche erst alle andern Wege, dann komm zu mir, zur Gemeinde.“ Dieß sei aber nicht der Zweck des Gesetzes. Die Armenversorgung gehöre in den Wirkungskreis der Gemeinden. Der Heimatsberechtigte müsse sich zuerst an die Gemeinde wenden können, obwar demselben andere Ausfallsquellen zur Seite stehen können. Nach dem Ausschuss-Antrage müssen zivilrechtlich zur Unterstützung verpflichtete Personen im geschmäßigen Wege dazu verhalten werden, und in der Zwischenzeit (des Prozesses) habe die Gemeinde die Versorgung zu übernehmen, während Graf Thun in seinem Antrage wohl auch der zivilrechtlich verpflichteten Personen erwähne, ohne die Versorgung während der Dauer des Prozesses zu berücksichtigen, welche bei oft langer Dauer des Prozesses nothwendig wird. Daher müsse er bei den Anträgen des Ausschusses beharren.

Minister Lasser erklärt, er freue sich den Aeußerungen des Grafen Thun entnommen zu haben, daß die beiderseitigen Ansichten wirklich nicht so sehr differiren. Er konstatiere das, weil ihm daran liege, daß auch vom Grafen Thun anerkannt wird, es habe als oberster Grundsatz zu gelten: „Die Gemeinde ist zunächst und aus dem Gesetze zur Armenpflege verpflichtet.“ Provoziert müsse er erklären, daß er allerdings glaube, es sei nicht nothwendig, eine solche Bestimmung, wie sie Graf Thun vorschlägt, hierher

zu setzen, denn es sei im ganzen Regierungsentwurfe nicht eine einzige Bestimmung enthalten, welche es den Landtagen verwehren würde, die zulässige Einflussnahme in Armenfachen zu nehmen, die Kompetenz dazu sei ausdrücklich in der Verfassung enthalten. Daß die Regierung nicht daran denke, eine solche Einflussnahme zu wehren, beweise die Geschichte der heurigen Landtage. Aber auch in den Anträgen des Grafen Thun sei eine solche Bestimmung nicht enthalten und nur aus den von ihm gegebenen Kommentaren lasse es sich herausbringen, daß hinter den Worten: „und für ihre Unterstützung auch nicht in anderer Weise vorhergesehen ist“ sein Vorbehalt stecken könnte. Er sehe also keinen Anlaß, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Da sich sonst Niemand zum Worte meldet, wird zur Abstimmung geschritten, worauf der §. 23 mit allen gegen 2, §. 24 mit allen gegen 1 und die übrigen Paragraphen des IV. Abschnittes (Armenversorgung) 26—33 einstimmig angenommen werden.

Bei §. 26 erklärte Graf Thun, daß er, da der erste Paragraph seines Gutachtens und somit das Prinzip desselben nicht angenommen wurde, seine Anträge zum IV. Abschnitt zurückziehe.

Der V. Abschnitt handelt von den Heimatscheinen. §. 34 wird ohne Debatte angenommen. Zu §. 35 hat Graf Thun ein Amendement eingebracht, er wünscht, daß die Heimatscheine in der durch die Regierung vorgeschriebenen Form auszufertigt werden, während die Kommission dem Gesetze das Formular des Heimatscheines beigegeben hat.

Lichtenfels. Der Antrag des Grafen Thun geht dahin, daß die Form der Heimatscheine in der durch die Regierungsbehörde vorgeschriebenen Form auszufertigt werde. Die Regierung habe dieß gar nicht verlangt, übrigens sei die Ausfertigung eines Heimatscheines Sache der Gemeinde und nicht der Behörden. Es sei auch notwendig, daß die Form in dem vorliegenden Gesetze vorgeschrieben würde, damit sie eine einheitliche sei. Wenn sie in Händen der Behörden bleiben würde, würde die Form von dieser abhängen und könnte verschieden werden.

Graf Thun erklärt, er halte es geradezu für unschicklich, in einem Reichsgesetze das Formular eines Heimatscheines beizuschließen, das könne man füglich der administrativen Behörde überlassen.

§. 35 wird hierauf mit allen gegen 3 Stimmen und die §§. 36 und 37 einstimmig angenommen.

Der VI. Abschnitt des Gesetzes enthält die Bestimmung von der Kompetenz und dem Verfahren in Heimatangelegenheiten. Die §§. 38—47 werden ohne Debatte angenommen.

Der VII. Abschnitt handelt von der Bestimmung über die Anwendung des Gesetzes. Der §. 48 nach dem Antrage der Kommission lautet: „auf ausgeschiedenen Gutsgebieten kann ein Heimatsrecht durch Verleibung nicht begründet werden. Im Uebrigen gelten für dieselben alle Bestimmungen dieses Gesetzes.“ Dem entgegen hat Graf Thun den Antrag gestellt, daß die Besitzer ausgeschiedener Gutsgebiete, während der Dauer des Besitzes auf demselben heimatsberechtiget sein sollen, so lange sie nicht das Heimatsrecht in einer andern Gemeinde erlangen. Die Verpflichtung der Besitzer ausgeschiedener Gutsgebiete zu der gesetzlichen Armenversorgung mitzuwirken, werde durch die Landesgesetze geregelt.

Da sich Niemand zum Worte meldet, erklärt der Berichterstatter: Dieselben Gründe, welche es rechtfertigen, daß dritte Personen auf einem Gute nicht heimatsberechtiget sein können, machen es auch unmöglich, daß der Gutsbesitzer selbst dort heimatsberechtiget sei. Unter Heimatsrecht versteht man, daß Jemand einer Gemeinde angehört und zum Aufenthalte in derselben berechtigt sei, wie könne man also von einer Heimatsberechtigung sprechen, wo keine Ortschaft ist. Wenn man sagen wolle, es sei ungerecht, daß Jemand auf seinem Gute nicht seine Heimat haben solle, so verwechselt man das Eigenthumsrecht mit dem juristischen Begriffe des Heimatsrechtes. Was den letzten Satz des Amendements des Grafen Thun betreffe, so sei die ganze Angelegenheit der ausgeschiedenen Gutsgebiete noch so wenig ausgetragen, daß man die nähere Bestimmung hierüber einem Reichsgesetze vorbehalten müsse.

Graf Thun. Die Definition des Heimatsrechtes in einer Gemeinde enthält das Recht auf die Armenversorgung. Da dieß nach seiner Ansicht auf Gutsbesitzern nicht gut anwendbar sei, habe er die geänderte Textirung beantragt, ziehe dieselbe aber nach den erhaltenen Aufklärungen zurück, nur den letzten Theil seines Antrages, welcher von der Regelung der Armenversorgung durch die Landesgesetze spricht, wolle er aufrechterhalten, da er glaube, daß dieser Vorbehalt im Gesetze erwähnt sein müsse.

Lichtenfels. Es gehe nicht, an den Landtag die Armenversorgung zu überlassen, da es geschehen könnte, daß Jeder anders über diese Verpflichtung urtheilen und andere Beschlüsse zu Tage fördern

könne, wodurch die Wechselbeziehung der Kronländer gestört und Konflikte hervorgerufen würden. Nicht das ganze Verhältniß solle durch ein späteres Gesetz geregelt werden, sondern es können Umstände vorkommen, welche spezielle Bestimmungen notwendig machen, und für diese muß später gesorgt werden. Der Hauptgrundsatz stehe durch das gegenwärtige Gesetz fest.

Minister Casser weist darauf hin, daß, nachdem das Gesetz vom 5. März 1862 die Frage der Ausscheidung der Gutsgebiete der Landesgesetzgebung überwiesen hat, das Terrain, auf welchem dieser Paragraph praktische Anwendung finden dürfte, bloß die Bukowina sei, und daß es noch problematisch sei, ob er auch auf Galizien Anwendung finden werde. Die Regierung habe die Verpflichtung dem Saie Ausdruck zu geben, der in dem Gemeindegesetze enthalten ist, nämlich: „daß der geschiedene Grundbesitz die Pflichten und Leistungen der Ortsgemeinde zu übernehmen hat“, und anknüpfend an diese Bestimmung, konnte sie die ausgeschiedenen Gutsgebiete von der Armenversorgung nicht befreien. Wenn an diesem Grundsatz festgehalten werde, habe er nichts dagegen, wenn die Art und Weise, wie die ausgeschiedenen Gutsgebiete diesen Verpflichtungen nachkommen, der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibe. Er müsse übrigens gestehen, daß sowohl nach den Anträgen des Grafen Thun als nach den der Kommission noch mehrere Fragen offen bleiben, welche man einer späteren Entwicklung der Verhältnisse vorbehalten könne.

Bei der Abstimmung wird der erste Absatz des §. 48 einstimmig nach der Fassung der Kommission, der zweite Satz hingegen mit allen gegen 4 Stimmen angenommen. Auch §. 49 wird ohne Debatte angenommen.

Ueber Antrag wird sogleich zur dritten Lesung geschritten und das Gesetz endgültig angenommen.

Präsident theilt mit, daß er für den Fall, als vom Abgeordnetenhaus das Gesetz über die Geschäftsvereinfachung an das Herrenhaus gelangen sollte, dasselbe der juristisch-politischen Kommission zuweisen werde, worauf die Sitzung geschlossen wird. Nächste Sitzung unbestimmt.

7. Sitzung des Abgeordnetenhauses

am 14. Juli.

Auf der Ministerbank: Schmerling, Wickenburg, Hein.

Präsident eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 30 Minuten. Nach Verlesung des Protokolls und dessen Genehmigung gelangt eine Zuschrift Sr. Erz. des Herrn Staatsministers zur Verlesung, wonach Se. Majestät die Adresse wohlgefällig zur Kenntniß zu nehmen geruht haben. Das Haus beantwortet diese Kunde durch ein dreimaliges begeistertes Hoch. Abg. Graf Cousolati ist eingetroffen und leistet die Angelobung. Präsident theilt mit, daß zwei Abgeordnete, an welche vom Präsidium eine Mahnung ergangen war, nun eingetroffen seien. Die 11 Unterzeichner der bekannten kumulativen Eingabe haben bisher keine Erwiderung auf die ergangene Mahnung eingesendet und sind als ausgetreten zu betrachten. Bezüglich des in ähnlichem Falle befindlichen Abg. Riccabona beschließt das Haus noch eine kurze Frist, bis sichergestellt sei, ob er die Einladung zur heutigen Sitzung erhalten habe. — Präsident theilt mit, daß er einige kurze Urlaube bewilligt habe. Abgeordneter Dvorak hat sein Mandat niedergelegt. Abg. Petrino rechtfertigt sein Ausbleiben, ungeachtet der Verweigerung des Urlaubes, Präsident beantragt Bewilligung eines 14tägigen Urlaubes, nachdem die ihm privatim mitgetheilten Gründe des Ausbleibens sehr zarter Natur sind und nicht veröffentlicht werden können. Das Haus bewilligt den Urlaub.

Nach Mittheilung einiger Einläufe, worunter auch die Petition israelitischer Notariats-Konzipienten um Aufhebung des Erfordernisses der christlichen Religion Behufs Erlangung des Notariates, wird der von der Regierung vorgelegte Entwurf einer Konkursordnung dem Hause überreicht.

Sr. Erz. der Herr Justizminister Dr. Hein motivirt den Entwurf durch den Grundsatz, daß das Gesetz der Selbstbestimmung der Gläubigerschaft möglichst freien Spielraum lassen solle und behält sich vor, bei der zweiten Lesung ausführlicher hierüber zu verbreiten. Besondere Bestimmungen für den kaufmännischen Konkurs und den Zwangsausgleich seien aufgenommen, können aber ausgeschlossen werden, wenn das Haus sich nicht dafür entscheidet.

Dr. Berger meldet sich zur Begründung seines Antrages für den Tag, an welchem die Regierungsvorlage zur ersten Lesung gelangt. — Dr. Giskra hat einen Antrag wegen Regelung des Vereins- und Versammlungsrechtes eingebracht.

Dr. Mühlfeld hat folgenden Antrag gestellt: 1) Es möge ein Gesetz erlassen werden, wodurch das in der Notariats-Ordnung vorgeschriebene Erforderniß

der christlichen Religion aufgehoben wird und es sei der Entwurf desselben durch einen Ausschuss zu veranlassen. 2) Es sei bei dieser Gelegenheit ein aus 12 Mitgliedern bestehender ständiger Ausschuss für konfessionelle Angelegenheiten überhaupt zu bestellen. 3) Dieser Ausschuss werde auch mit der Entwurfung des erwähnten Gesetzes betraut. — (Wird hinreichend unterstützt.)

Ein Bericht der Staatsschulden-Kontrollkommission wird über Antrag des Abg. Prof. Herbst auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gestellt. — Sr. Erz. der Herr Minister Graf Wickenburg beantwortet die Interpellation in Betreff der Stockerau-Budweiser Bahn: es sei Hoffnung vorhanden, zu einem befriedigenden Resultate zu gelangen, da sowohl die Nordbahn als die Staatsbahn auf Zinsengarantie verzichten und sich für Kohle mit einem Tarife begnügen, welcher jede Monopolisirung ausschließt.

Baron Tinti und Genossen stellen eine Interpellation an Sr. Erz. den Herrn Minister Grafen Rechberg bezüglich der von russischen Truppen an österr. Gebiete verübten Gewaltthaten. Der Eindring des bekannten Tagesbefehles des Großfürsten Konstantin war der der bittersten Enttäuschung und allgemeinen Entrüstung, weil damit eine Genugthuung für die verübten Gewaltthaten nicht gegeben wurde. Die Interpellation stellt die Frage, ob die einzelnen Beschädigten hinreichend entschädigt wurden und ob die kais. Regierung die in dem bekannten Tagesbefehle vom 12. Mai erfolgte Bestrafung der schuldtragenden russischen Offiziere als Genugthuung ansehe oder ob eine solche in anderer Weise gegeben wurde.

Es folgt die zweite Lesung des Gesetzesentwurfes zur Abkürzung des Verfahrens. Der Berichterstatter begründet den Antrag der Kommission, welcher von der Regierungsvorlage bedeutend divergirt.

Dr. Mühlfeld meint, durch die vom Ausschusse vorgeschlagenen Modalitäten werde nicht eine Geschäftsvereinfachung, sondern eine Geschäftsvervielfältigung hervorgerufen und werden dadurch die Arbeiten der Kommissionen, welche sich mit umfangreichen Arbeiten beschäftigen, nur noch zeitraubender, mühevoller, schwerfälliger und langweiliger, zumal Jeder das Recht haben soll, dem Ausschusse Anträge vorzulegen, welche eine Unterstützung nicht bedürfen und wobei auch das Korrektiv fehlt, das bei Anträgen an das Plenum eintritt, nämlich die Scheu vor der Deffentlichkeit; auch sei nach dem Entwurfe der Kommission eine Frist zur Stellung von Anträgen nicht vorgesehen; das müsse aber zu Komplikationen führen. — Der Antragsteller könne sich nicht damit begnügen, seinen Antrag schriftlich einzubringen und einmal zu motiviren, er müsse bei der ganzen Verhandlung theilnehmen und allen Einwänden entgegen können, kann er dieß nicht, so werde er wieder vor das Plenum treten müssen, und dann sei ja die Geschäftsvereinfachung wieder nicht erreicht. Auch eine Parifikation jener Zeit, wo der Reichsrath geschlossen ist, mit jener Zeit, wo er verlagert ist, müßte zu empfehlen.

Ritter v. Tschabuschnigg: Das Zustandekommen der Gesetze wurde bisher nicht so sehr durch die Weitläufigkeiten im Plenum, als auch durch andere Ursachen gehemmt. Der Gesetzesentwurf der Regierung bestrebt sich, die Debatte aus den Häusern in die Ausschüsse zu verlegen, womit nichts gewonnen wäre, jedenfalls müßte das zeitraubende Hin- und Herpenden der Entwürfe zwischen beiden Häusern noch wie vor stattfinden. Die Sitzungen des Hauses, dem Oesterreich mit gespannter Aufmerksamkeit folgt, würden zum bloßen suffrage und die beste Kritik der Gesetze, die öffentliche Debatte — fiel weg. Es handelt sich nicht bloß um Abifizirung, sondern um Feststellung von Grundsätzen und die Ausschüsse hätten kaum jene Widerstandskraft wie das versammelte Haus. Er hätte zur Erreichung der wünschenswerthen Vereinfachungen nicht ein neues Gesetz, sondern nur einen Nachtrag zu der vom Hause beschlossenen Geschäftsordnung gewünscht.

Abg. Dr. Mühlfeld stellt den Antrag: Es werde über den Ausschussantrag und die demselben Grunde liegende Regierungsvorlage zur Tagesordnung übergegangen. (Wird unterstützt.)

Baron Tinti spricht für das Prinzip der Geschäftsvereinfachung, weil die österr. Reichsrathsgesetzgebungen zugleich in anderen Vertretungskörpern thätig sind und ihnen dieß möglich gemacht werden müßte; hiernach wäre die Verhandlung im Plenum auf seine Grenzen einzuschränken, welche zweckmäßig erscheinen, ohne dem Recht der Mitglieder und der Deffentlichkeit in dieser Beziehung Ansichten, welche er bei der Spezialdebatte im Detail zur Geltung zu bringen versuchen werde. Würde aber keine Modalität gefunden, um die Verhandlung im Plenum zu kürzen, so werde er gegen die ganze Vorlage stimmen. — Abg. Kromer schildert, in wie vielen Beziehungen die Gesetzgebung noch zurückgeblieben sei; er finde es notwendig, daß der Reichsrath in dieser Beziehung

Oesterreich.

die Initiative übernehme und daß an den legislativen Arbeiten alle Befähigten sich betheiligen, auch die systematische Textirung der Gesetze werde dadurch gefördert, wenn dem Ausschusse die beabsichtigten Anträge bekannt werden, bevor im Plenum hierüber verhandelt wird.

Dr. Berger spricht gegen Tagesordnung und behält sich vor, einige Amendements zu stellen, welche den Parlamentarismus während, doch bedeutende Geschäftsvereinfachungen erzielen sollen. Er entwickelt dieselben in längerer Rede.

Professor Herbst: Gewisse große Gesetze werden nie zu Stande kommen, wenn nicht zu Auskunftsmitel gegriffen wird, so z. B. bei dem Strafgesetze. Hier werde nur dann etwas zu Stande kommen, wenn das Prinzip angenommen wird, daß Ausschüsse auch nach Schluß der Session fortbestehen und fortarbeiten können. Aber eine Sonderstellung solcher Ausschüsse, wonach dieselben mehr als andere Ausschüsse gegen Einwendungen im Plenum geschützt wären, könne er nicht befürworten und würde sie akzeptiren, so müßte er gegen die ganze Vorlage stimmen. — Man sei vorsichtig in der Wahl der Ausschüsse und der Ausschuss wähle einen tüchtigen Berichterstatter, dann brauche man nicht zu fürchten, daß unreife Amendements Verlegenheiten bereiten werden und man habe dann nicht nöthig Anträge unmöglich zu machen, die vielleicht gefährlich wären. — Die Wuth, Amendements zu stellen, hätte am sichersten eintreten müssen bei der Bankakte, welche die vitalen Interessen fast Aller berührte. Gerade bei kleinen Gesetzen werde viel gesprochen und werde man auch bei diesen den Schwerpunkt in die Ausschüsse legen wollen? Selbst in jenem Lande, wo man den Staatsrath zum Gesetzgeber gemacht hat und nicht die parlamentarische Versammlung, selbst da habe man das Sprechen erlaubt und gerade dieses sei ein wesentlicher Motor des Parlamentarismus. Oeffentlichkeit, wenigstens relative Oeffentlichkeit der Ausschusssitzungen wäre jedenfalls zu empfehlen.

Majoritäten könne es geben und das schade nichts, aber privilegierte Mitglieder dürfe es nicht geben und die wären vorhanden, wenn die Ausschüsse angenommen werden.

Die kräftigsten Mittel der Geschäftsvereinfachung könne nicht die Geschäftsordnung an die Hand geben, sie liegen in der rechtzeitigen Veröffentlichung der Entwürfe sammt Motiven (Beifall), damit nicht bloß die Tagesliteratur, sondern die wissenschaftliche Kritik sich aussprechen könne — und in der Wahl entsprechender Ausschüsse ohne Rücksicht auf Parteistellung. (Beifall.)

Nachdem noch der Berichterstatter v. Waser in längerer Rede die Ausschussträge vertheidigt hat, ergreift Seine Excellenz der Herr Staatsminister v. Schmerling das Wort, um zu betonen, daß die Regierung, indem sie den im vorigen Jahre von Schindler und Genossen gestellten und von der Kommission theilweise bereits berathenen Antrag aufnahm, sich damit in voller Uebereinstimmung mit dem Hause zu befinden vermeinte. In der Sache selbst sei die Vorlage eine solche, deren Annahme oder Ablehnung der Regierung gleichgültig sein könnte, wenn man die Regierung als eine vom Reichsrathe getrennte, ihm gegenüber stehende Körperschaft betrachten würde; denn ihrer Macht geschehe durch die Ablehnung kein Abbruch, durch die Annahme kein Zuwachs. Allein die Aufgabe der Regierung sei eben dahin gerichtet, daß das geschehe, was dem Reiche Noth thut, und da sie sich darüber nicht täuscht, daß auf dem Gebiete der Legislation umfassende Reformen durchgeführt werden müssen, so habe sie auch ein Interesse an der Behandlung der bezüglichen Gesetze und somit auch daran, daß die Regierungsvorlage zur Beschlußfassung gelange.

Die Momente, welche sich die Regierung vor Augen gehalten hat, seien: Schaffung permanenter Ausschüsse; Verleihung gewisser Befugnisse für diese Ausschüsse und Erwägung der Frage, ob für diesen Fall nicht wieder eine gewisse Beschränkung der Beratungen des Hauses eintreten soll. Wenn die Regierung zugibt, daß permanente Ausschüsse eingeführt werden, so wird sie im Rechte sein, wenn sie glaubt, daß dieses Zugeständniß wieder durch eine Modifikation anderer Art ausgeglichen werden müsse. Den Ausschüssen solle vor Allem die Ruhe und Unbefangtheit der Berathung gewahrt werden, deshalb solle das Recht, Anträge zu stellen nur bei der ersten und zweiten Lesung eintreten. Ob gerade eine der hier in Rede stehenden oder irgend welche andere Modifikation eintreten solle, das werde die Spezialdebatte zeigen und in dieser Richtung behalte sich die Regierung die Klundgebung ihrer Meinung vor.

Der Antrag Mühlfeld auf Uebergang zur Tagesordnung bleibt in der Minorität. Schluß der Sitzung, nächste Sitzung morgen.

Wien. Se. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 13. Juni d. J. über einen allerunterthänigsten Vortrag der obersten Rechnungs-Controlsbehörde die Gleichstellung der bezüglichen Kategorien der Hof- (Central-) und Staatsbuchhaltungsbeamten im Range allergnädigst zu genehmigen und die Ausführung dieser Verfügung der obersten Rechnungs-Controlsbehörde zu überlassen geruht.

— „Pesti Hirnök“ schildert den Nothstand in dem sonst so reich gesegneten Rumanien- und Jazygier-Distrikte, welcher durch die Mißernte wohl am ärgsten heimgesucht ist. Das Volk wandert bereits zu Tausenden in glücklichere Gegenden aus, um wenigstens etwas zu verdienen, nachdem es seinen größten Schatz, sein Vieh, aus Hunger umkommen sah oder um einen Spottpreis verschleudern mußte (ein Stück Hornvieh wurde um 10 fl., Schafe das Stück um 70 kr. verkauft). Groß-Rumanien besaß im Jahre 1861 30 925 Stück Hornvieh, heute sind nur mehr 6104 Stück vorhanden; es besaß 245.590 Stück Schafe, nun beläuft sich die Zahl derselben auf 47.366. Von den 15.482 Pferden sind 8473 noch am Leben. Der Gesamtviehstand von 1861, mit 318.210 Stück berechnet, ist daher auf 68.962 gesunken. Dieß ist eine enorme Ziffer des Verlustes; wie viel mühevoller Erwerb ist dahin zu nicht geringer Schmälerung des Nationalvermögens! Eine Volksklasse, bemerkt „Pesti Hirnök“, ist besonders hart getroffen, es sind dieß die sehr zahlreichen Besitzer von 20 bis 100 Joch an Grundfläche, die weder so vermöglich sind, um sich selbst helfen, noch aber so verarmt, um in Tagelohn arbeiten zu können. Diesem Kern der Bevölkerung Rumaniens, welcher auch eine nicht geringe Wehrkraft des Staates bildet (bekanntlich das Urelement der Husaren-Regimenter), kann nur durch ausreichende Darlehen geholfen werden.

Ausland.

Aus Berlin, 10. Juli, wird der „Süddeutschen Zeitung“ geschrieben: Ueber die Vorgänge und Verhandlungen, welche der Danziger Rede des Kronprinzen gefolgt sind, kann ich Ihnen folgende Mittheilung machen, deren Richtigkeit mir verbürgt wird. Nachdem jene Rede in ihrem Wortlaut konstatiert war, wendete sich das Staatsministerium mit einer Eingabe an den König, in welcher dasselbe auf die Tragweite der Rede und auf die Folgen hinwies, welche sie für die Autorität der Regierung haben müsse, und bat den König, den Kronprinzen zur Zurücknahme seiner Aeußerungen zu veranlassen. Der König übersandte diese Beschwerdeschrift des Ministeriums dem Kronprinzen zur Beantwortung, und der Kronprinz antwortete mit einer sehr ausführlichen und gründlichen Denkschrift, in welcher die Verfassungswidrigkeit der jüngsten Regierungsmaßnahmen und die Gefahren, welche sie für die Dynastie herbeiführen müssen, dargelegt wurden. Die Denkschrift ist von einem namhaften und gelehrten Publizisten verfaßt. Durchgreifend in dieser Schrift ist der Satz, daß, wenn durch die Presse der Staat in eine kritische Lage gebracht war, das nicht in den wenigen Tagen geschehen sein konnte, welche zwischen dem Schluß der Kammer und dem Erlass der Preßverordnung liegen. Man mußte also der Kammer die Verordnung vorlegen, man durfte nicht die Session schließen und hinterher alsbald die Verordnung oktroyiren. Hierin liege die Umgehung der Verfassung, bei welcher nicht einmal eine Anstandspause beobachtet worden sei. Uebrigens kehrt der Kronprinz Ende dieses Monats nach Beendigung seiner Inspektionsreise nach Potsdam zurück, residirt dort mehrere Tage mit seiner Gemalin im neuen Palais und begibt sich dann nach dem Schlosse Rosenau bei Koburg. Die Haltung des Thronfolgers bricht dem gegenwärtigen Regierungssystem die Spitze ab: es hat keine Zukunft. Wie die Männer dieses Systems die Verfassung im Sinne des Absolutismus auslegen und handhaben, das beweist wiederum der neueste Erlass des Ministers des Innern, in welchem er der Regierung die Befugniß beilegt, gegen die Stadtverordneten-Vorsteher, welche beantragte Adressberathungen zuzulassen, mit Exekutivstrafen vorzugehen. Er beruft sich auf eine „Regierungs-Instruktion von 1817.“ Diese „Instruktion“ soll mehr Geltung haben als das Gesetz der Städte-Ordnung von 1856, welches der Regierung lediglich die Befugniß gibt, dem Magistrat die Ausführung der von den Stadtverordneten gefaßten Beschlüsse zu untersagen, keineswegs aber die Fassung von Beschlüssen durch die Stadtverordneten zu inhibiren und zu bestrafen. — Der Senat der hiesigen Universität hat gestern den Beschluß gefaßt, gegen die behördliche Verwarnung des Professors von Falkendorf, welcher an einer oppositionellen Wahlmänner-Versammlung Theil genommen hatte, Protest einzulegen. — Der Disziplinar-Untersuchung und Suspendirung des Pro-

fessors Möller in Königsberg soll nun die Einleitung eines ähnlichen Verfahrens gegen die Professoren v. Sybel, Virchow und Gneist folgen. — Gegen die sechs Berliner Zeitungen, welche die bekannte Erklärung vom 3. Juni veröffentlicht haben, ist die Voruntersuchung eingeleitet.

Turin. Eine von Jouris soeben aufgestellte-wordene Statistik der Geburten, Sterbefälle und Mordthaten ergibt, daß, während in England z. B. auf 75.000 eheliche Geburten 3200 uneheliche kommen, das Verhältniß in Rom sich auf 1215 eheliche zu 3160 unehelichen herausstellt. In England kommt auf 178.000 Einwohner eine Mordthat, in den gegenwärtig päpstlichen Staaten eine auf 750.

— Wie der „Triester Ztg.“ aus Turin gemeldet wird, hat sich das Ungewitter, welches seit langer Zeit über den Häuptern einiger Mitglieder der Marine-Verwaltung schwebte, endlich entladen. Eine große Anzahl höherer Marine-Offiziere und Beamte, man nennt deren 92, wurde suspendirt und der Untersuchung übergeben. Unter den Verhafteten befindet sich auch der Chef der Marine-Artillerie-Verwaltung, Oberst Marchesi, ein ehemaliger k. k. Offizier der österr. Marine-Artillerie, welcher im Jahre 1848 in piemontesische Dienste übertrat. Um sich einen Begriff von den Gannereien zu machen, welche bei der piemontesischen Marine-Verwaltung verübt wurden, genüge die Thatsache, daß in dem Artillerie-Pulvermagazin der Kriegsmarine zu Genua 340 Zentner Schießpulver deponirt sein sollten, bei einer zufälligen Visitation sich aber herausstellte, daß die Säcke statt mit Pulver mit Sand gefüllt waren. Ferner fand sich ein Lieferungskontrakt auf 120.000 Ellen Leinwand vor, welcher von der Marine-Verwaltung abgeschlossen, liquidirt und bezahlt worden war, ohne daß ein Stückchen Leinwand wirklich angeschafft wurde. Ebenso kamen bei der Konstruirung von Panzerschiffen enorme Unterschleife vor — mit einem Worte, es sollen Fakta an das Tageslicht gekommen sein, die kaum glaublich sind; die Unterschleife sollen Millionen betragen und höchstgestellte Personen dabei kompromittirt sein. Der Prozeß wird sehr umfangreich werden.

Aus Paris wird geschrieben: Es scheint sich zu bestätigen, daß die französische Regierung in neuester Zeit wieder Schritte in Rom wegen Entfernung des Königs von Neapel gethan hat. Mehrere römische Prälaten, die dem Franz König II. feindlich gesinnt sind und daher die Abreise des Fürsten mit großer Bestrebung sehen würden, unterstützen auf's Eifrigste diese Schritte Frankreichs. So könnte es kommen, daß über kurz oder lang der König beider Sizilien sich doch genöthigt sehen dürfte, dem Andringen seiner Gegner zu weichen und ein anderes Asyl zu suchen. — Unser Minister des Auswärtigen spricht in Freundeskreisen ganz unverholen seinen geringen Glauben an einen langdauernden Besitz seines Portefeuilles aus, obgleich der Kaiser ihm im höchsten Grade gewogen zu sein scheint. Herr Thouvenel hat dagegen große Chancen für seine Rückberufung und mit ihm dürfte so ziemlich die Politik des Prinzen Napoleon zur Geltung gebracht werden. „La Nation“, das durch Kauf in den Besitz der Herren Ratazzi, Thouvenel und Lavalette übergegangen ist, wird das Organ dieser Politik sein. — Ehe der Kaiser Fontainebleau verließ, ließ er noch den Herzog von Padua, einen der Hauptaktionäre der „France“, zu sich rufen und erklärte ihm, mit der Haltung des Blattes sehr unzufrieden zu sein. Der Herzog bat um die Erlaubniß, Herrn von Lagueronniere holen zu dürfen, damit der die Haltung des Blattes auseinandersetze und vertheidige, was aber der Kaiser entschieden verweigerte. — Die Regierung will zu Port-Vendre, einer der spanischen Küste nahe liegenden Stadt, einen großen Seebafen anlegen, der schon wegen seiner vortrefflichen Lage und natürlichen Beschaffenheit diese Stadt zum größten Rivalen Marseille's machen würde. Man will darin eine Strafe für Marseille erblicken, weil es sich bei den Wahlen so oppositionell gezeigt hat. — Der Generalprokurator am Kassationshofe, Herr Dupin, wird von seinem hohen Posten zurücktreten. Sein hohes Alter und die sinkenden Kräfte machen seinen Rücktritt zur Nothwendigkeit.

London. Die Königin Viktoria hat vor kurzem ein eigenhändiges Schreiben an den König der Belgier gerichtet, um ihm für seine wohlwollende Intervention in dem anglo-brasilianischen Konflikt zu danken. Man zitiert folgende charakteristische Stelle aus diesem Briefe: „Die genaue Vollziehung Ihres Urtheilspruches durch meine Regierung wird Ihnen neuen Beweis liefern von unserer Achtung für Ihre erhabene Person.“

London. Das alljährliche Preischießen auf der nahe bei der Hauptstadt gelegenen Halde von Wembleton hat dieser Tage begonnen und übt eine große Anziehungskraft aus. So allgemein ist das Interesse, mit welchem es von dem ganzen Lande verfolgt wird, daß Zeitungen in den entferntesten Theilen des Königreiches sich spaltenlange Berichte über den Fortgang des Schießens durch den Telegraphen zukommen lassen. Eigentlich ist dieses Preis-

schießen nur für die Freiwilligen bestimmt und soll dazu dienen, die Liebe zur Sache und den militärischen Geist in ihnen aufrecht zu erhalten...

Aus Konstantinopel, 6. Juli, wird geschrieben: Eine bemerkenswerthe Thatsache ist die von Fuad Pascha als Großvezir und Kriegsminister angeordnete Demolition der den Bosphorus beherrschenden Forts und Batterien...

Petersburg, 7. Juli. Man schreibt der „Schles. Ztg.“: Ein kaiserlicher Tagesbefehl vom 4. d. M. versetzt den Prinzen Nikolaus von Oldenburg, Adjutanten des Kaisers und Befehlshaber des 3. russischen Dragoner-Regiments des Kronprinzen von Preußen...

Warschau, 14. Juli. In Folge der Beurlaubung Wielopolski's wurde General Berg in den Administrationsrath mit dem Voritze während der Abwesenheit des Statthalters berufen.

Tagesbericht.

Wien, 14. Juli.

Se. Maj. der Kaiser wird in Kürze eine Reise antreten, um Ihre Maj. die Kaiserin, welche ehestens Riffingen verläßt und sich nach Pöfing begibt, abzuholen.

Se. Majestät haben den Feldmarschall-Lieutenant Ludwig Grafen Joliot de Grenneville zum bevollmächtigten k. Kommissär für den siebenbürgischen Landtag ernannt.

Nach einem Berichte aus Rom ist die Königin von Neapel, Schwester Ihrer Majestät der Kaiserin, nicht unbedeutend erkrankt, und soll ihr Zustand anfangen, bedenklich zu werden.

Nachdem die Reorganisation des Militär-Verpflegungswesens durchgeführt ist, kommt nun die Umgestaltung der Feldkriegskommissariate an die Reihe.

Die gräfliche Familie Stürmer, die seit mehr als zehn Jahren Venedig zu ihrem Aufenthalte erwählt hatte, ist in diesen Tagen dort ausgestorben.

Die dritte orientalische Gesellschaftsreise wird am Samstag, den 5. September, von Triest aus mit dem Lloyd-Dampfer „America“ angetreten.

In Anyas, einem Dorfe im Szegediner Komitate nicht weit von Szegedin, hat es am 6. d. M. geschneit.

(Parlamentarisches.) Heute Abends haben sich zwei Klubs gebildet. Die „Linke“, aus den Abgeordneten Herbst, Oisfra, Kuranda, Mühlfeld, Stene, Tschabuschnigg u. zusammengesetzt, besteht aus etwa dreißig Mitgliedern...

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Sermannstadt, 13. Juli. (Landtagswahlen.) Im ersten Bezirk des Unter-Albenfer Comitats Stefan Baron Kemény, im dritten Bezirk Schulrath Major.

Sermannstadt, 14. Juli. Nach abgehaltenem Gottesdienste findet morgen die feierliche Eröffnung des Landtages statt.

Berlin, 14. Juli. Ein hier eingelangter Privatbrief aus Petersburg erfährt aus guter Quelle, daß die Reise der Kaiserin aus politischen Gründen aufgehoben wurde.

Berlin, 14. Juli. Die „Ostdeutsche Zeitung“ meldet aus Wilna v.: Murawiew erstet am 7. d. M. die Verfügung, daß alle von den Insurgenten aus den Staats- und Gemeindefassen weggenommenen Gelder von den polnischen Grundbesitzern aus allen Kreisen binnen 10 Tagen zu erstatten sind...

Dresden, 14. Juli. Das „Dresd. Journal“ gegen die „Wiener Zeitung“ polemisch sagt: In der Zollvereinsfrage sei die zwölfte Stunde noch nicht gekommen, schon die nächste Zeit werde Anzeichen bringen, daß sich einer Annäherung und Verständigung neue Wege öffnen.

Turin, 13. Juli. (Nachts.) Die „Stampa“ dementirt das Gerücht von einer außerordentlichen Ansammlung von Garibaldianern und venetianischen Emigranten an den österreichischen Grenzen.

Paris, 13. Juli. (Nachts.) Der „Constitutionnel“ sagt über die Noten der Mächte, um eine Gemeinsamkeit im Programme festzustellen, sind England, Oesterreich und Frankreich hinter den Wünschen zurückgeblieben, welche ihnen das Wohlwollen zu Gunsten Polens einflößte.

Derjenige würde eine große Verantwortlichkeit auf sich nehmen, welcher diesen ebenso ernsten als berechtigten Bemühungen ein Hinderniß bereiten würde.

London, 14. Juli. In der gestrigen Oberhandlung dementirte Lord Russell die Nachricht des „Observer“, daß die Canalflotte eine Kreuzung in die Ostsee unternahme.

Lord Brougham bedauert, daß Russell vor Empfang der Antwort eine Intervention als unrentbar erklärte. Russell erwidert, die Antwort des Kaisers sei bereits festgestellt und verlasse morgen St. Petersburg.

Börsenbericht. Wien 14. Juli (Fr. Ztg. Abbl. Mittags 1 1/2 Uhr.) Die gute Disposition der Börse erhielt durch die englischen Oberhanddebatten über die polnische Frage eine Anregung zu einer weiteren Kursaufbesserung...

Table with multiple columns: Öffentliche Schuld, Wechsel, Cours der Geldsorten, etc. Includes financial data for various states and currencies.

3. 1287. (1) *Edikt* Nr. 1552.

Von dem k. k. Bezirksamte Landstrab, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Stefan Gerjoviz, durch den Kurator Hr. Anton Melher, hiermit erinnert:

Es habe Josef Bratenizh von Oberibenza, wider denselben die Klage auf Eigenthumsanerkennung auf die Vergrealität Post-Nr. 452 ad Mokriz c. s. c., sub praes. 19. Juni 1863, Z. 1552, hiermit eingebracht, worüber zur ordentlichen Verhandlung die Tagssagung auf den 22. September d. J., früh 9 Uhr mit dem Anhange des § 29 a. O. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Hr. Anton Melher von Jesseniz als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständigt, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Landstrab, als Gericht, am 19. Juni 1863.

3. 1288. (1) *Edikt* Nr. 1556.

Von dem k. k. Bezirksamte Landstrab, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Jakob Koblek durch den Kurator Hr. Anton Melher hiermit erinnert:

Es habe Johann Poshaj von Koritno Nr. 11, wider denselben die Klage auf Eigenthumsanerkennung auf die Subrealität Urb.-Nr. 156 ad Mokriz, sub praes. 19. Juni 1863, Z. 1556, hiermit eingebracht, worüber zur ordentlichen Verhandlung die Tagssagung auf den 22. September d. J., früh 9 Uhr mit dem Anhange angeordnet und dem Beklagten wegen seines unbekanntes Aufenthaltes Hr. Anton Melher von Jesseniz als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständigt, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Landstrab, als Gericht, am 19. Juni 1863.

3. 1289. (1) *Edikt* Nr. 1557.

Von dem k. k. Bezirksamte Landstrab, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Jakob Tscherpizh und dessen Rechtsnachfolgern durch den Kurator Michael Bisjak hiermit erinnert:

Es habe Barbara Zirenski von Groszkrut, wider dieselben die Klage auf Anerkennung des Eigenthums der im Grundbuche Mokriz sub Post-Nr. 334 vorkommenden Vergrealität c. s. c., sub praes. 19. Juni 1863, Z. 1557, hiermit eingebracht, worüber zur ordentlichen Verhandlung die Tagssagung auf den 22. September d. J., früh 9 Uhr mit dem Anhange des § 29 a. O. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Michael Bisjak von Groszkrut, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Landstrab, als Gericht, am 19. Juni 1863.

3. 1291. (1) *Edikt* Nr. 855.

Von dem k. k. Bezirksamte Ratschach, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Jakob Bez von Gaberje, wider Josef Bez von ebendort, resp. dessen mögl. Erben, in Vertretung der Vormundschaft, wegen schuldigen 107 fl. 46 kr. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Exekuten gehörigen, im Grundbuche des Outes Freudenau sub Urb.-Nr. 17 vorkommenden, in Gaberje liegenden Subrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 822 fl. öst. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagssagungen auf den 3. August, auf den 3. September und auf den 5. Oktober l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr hieramts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Ratschach, als Gericht, am 12. Juni 1863.

3. 1292. (1) *Edikt* Nr. 880.

Von dem k. k. Bezirksamte Ratschach, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Franz Schirzel von Piane, gegen Anton Tolmeiner von Belsoverch, wegen aus dem Urtheile vom 17. März 1860, Z. 404, schuldigen 337 fl. 21 kr. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Exekuten gehörigen im Grundbuche der Herrschaft Savenstein sub Urb.-Nr. 150 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 430 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagssagungen auf den 5. August, auf den 9. September und auf den 8. Oktober l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange angeordnet, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Ratschach, als Gericht, am 14. Juni 1863.

3. 1296. (1) *Edikt* Nr. 1213.

Das k. k. Bezirksamt Wötting, als Gericht, macht bekannt:

Es habe Josef Savirskel von St. Marein bei Laibach, durch Dr. Rudolf, gegen Anna Popowik von Skewlong, wegen Verjähr- und Erloschenerklärung der, aus dem Schuldscheine vom 12. April 1825 austastenden, im Grundbuche Herrschaft Krupp Currt. Z. 9, St.-Gemeinde Dulle intabulirten Forderung von 700 fl., die Klage eingebracht, worüber die Tagssagung auf den 1. September d. J. Vormittags 9 Uhr hieramts angeordnet, und zur Vertretung der Beklagten deren Aufenthaltsort diesem Gerichte unbekannt ist, Herr Anton Stefanitsch von Wötting bestellt wurde.

Die abgenannte Beklagte wird erinnert, daß sie entweder bei der Tagssagung selbst, oder durch einen von ihr bestellten Nachhaber zu erscheinen habe, widrigens die wider sie eingeleitete Verhandlung mit dem auf ihre Gefahr und Kosten bestellten Kurator gepflogen und darüber entschieden werden würde.

K. k. Bezirksamt Wötting, als Gericht, am 22. März 1863.

3. 1305. (1) *Edikt* Nr. 3334.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem in der Erklationsache des Hrn. Franz Mahoriz von Heidenschaft, gegen den Philipp Schlegel'schen Nachlaß, pcto. 1800 fl. C. M. zu verständigenden Tabulargläubiger Franz Morgante & Komp. in Triest, da die Theilnehmer dieser Handlungsbite und insbesondere die Erben des Franz Morgante diesem Gerichte unbekannt sind, der hierortige Gerichtsadvokat Dr. Stefan Spazzapan als Kurator aufgestellt, und demselben der Meistbetsvertheilungsbescheid, Nr. 2303, zugestellt wurde.

K. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 3. Juli 1863.

3. 1306. (1) *Edikt* Nr. 9334.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Franz Starman von Swetse, als Beschnachfolger des Franz Zbarmann von Zaler, gegen Maria Schifferin, Urban Jenko, Josef Duhovnik, Anton Plešizh und Jerni Kuscher, alle unbekanntes Aufenthaltes, am 27. Juni 1863 die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung einiger Sapposten überreicht, worüber zur Verhandlung die Tagssagung auf den 9. Oktober l. J., Vormittag 9 Uhr hiergerichts anberaumt wurde.

Da der dormalige Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, so wurde zur Wahrung ihrer Rechte auf ihre Gefahr und Kosten der hiesige Hof- und Gerichtsadvokat Herr Dr. Rudolf zum Curator ad actum bestellt, mit welchem die anhängig gemachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung durchgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie zur obigen Tagssagung entweder persönlich erscheinen, oder aber dem aufgestellten Kurator die erforderlichen Behelfe rechtzeitig an die Hand geben, auch einen andern Sachwalter bestellen und solchen rechtzeitig anher namhaft machen, widrigens sie die allenfalls entstehenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 1. Juli 1863.

3. 1307. (1) *Edikt* Nr. 8987.

Vom dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Maria Grundner in Laibach, gegen Stanislaus Grundner von Ladič, zur Einbringung der Forderung aus dem dießgerichtlichen Urtheile vom 13. August 1862 Z. 12474 pr. 1000 fl. und der Kosten pr. 10 fl. 52 kr., zusammen pr. 1010 fl. 52 kr. c. s. c., die exekutive Feilbietung der, dem Exekuten

gehörigen, im Grundbuche Görtsch sub Ref. Nr. 4513, Tom. 1. fol. 80 vorkommenden, laut Protokolles vom 22. Mai v. J. Z. 7421 auf 1698 fl. gerichtlich geschätzten, in Ladič gelegenen Halbhub, bewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagssagungen auf den 8. August, den 9. September und den 10. Oktober l. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte dem Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können hieramts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 23. Juni 1863.

3. 1308. (1) *Edikt* Nr. 9493.

Vom dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird im Nachhange zu dem dießamtlichen Edikte vom 22. April l. J. Z. 3707, und 2. Juli 1863, Z. 7932, hiemit bekannt gemacht, daß rüchlich der im Grundbuche Komenda Laibach sub Tomo II, Urb.-Nr. 1707, fol. 666 vorkommenden, gerichtlich auf 330 fl. bewertheten, dem Jakob Zirmann von Unterschischka gehörigen Realität na moitovim, nachdem zur zweiten exekutiven Feilbietung kein Kaufstücker erschienen ist, zu der dritten auf den 1. August 1863, 9 Uhr Vormittags hieramts angeordneten Feilbietung geschritten wird.

Laibach am 1. Juli 1863.

3. 1309. (1) *Edikt* Nr. 9270.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Frau Josefa Kühnel, geborne Meguscher, gegen Valentin Jarz, von Rosarje Haus Nr. 13, in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Exekuten gehörigen, im Grundbuche des Stadimogistrates sub Ref. Nr. 6, Tomo I fol. 21 vorkommenden Halbhub, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 784 fl. 60 kr., wegen Einbringung der Darlehensforderung pr. 210 fl., der 5% Interessen hievon seit 13. März 1861 und der Einbringungskosten bewilliget und zur Vornahme derselben die 3 Feilbietungstagssagungen auf den 12. August d. J., den 12. September und den 12. Oktober d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dem Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Halbhub nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte dem Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, den 27. Juni 1863.

3. 1310. (1) *Edikt* Nr. 9001.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei die Einleitung des Amortisationsverfahrens wegen des in Verlust gerathenen, von der Staatseisenbahn-Fiskalkassa zu Laibach am 8. Oktober 1855 ausgestellten Depositencheines, betreffend die vom Hrn. Guido Hongraf als Kaution für die Schwelenteilelieferung, zu Folge Erlass der Eisenbahn-Zentral-Direktion vdo. 14. September 1855, Z. 7345 sub Ari. 71 erlegte 5% Metall-Obligation v. 1. September 1855, Z. 25728, pr. 1000 fl., bewilliget worden.

Es werden demnach alle Jene, welche sonach was immer für einen Anspruch stellen zu können vermeynen, aufgefordert, solchen binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 1 Tag sogewiß hieramts anzumelden, als widrigens nach Ablauf dieser Frist über weiteres Einschreiten die gedachte Urkunde als null und nichtig erklärt werden würde.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 21. Juni 1863.

3. 1345. (1) *Edikt* Nr. 2883.

Vom dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Franz Zottmann, Handelsmann in Laibach, die exekutive Feilbietung der den Eheleuten Franz und Maria Nemz von Moste, gehörigen, gerichtlich auf 360 fl. bewertheten Fahrnisse, als: Ein Pferd, zwei Wägen, drei Kühe und das sämmtlich vorhandene Heu und Stroh, wegen schuldigen 225 fl. c. s. c., bewilliget und zu deren Vornahme die drei Tagssagungen auf den 1. August, auf den 17. August und auf den 31. August l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco Moste mit dem Besatze angeordnet worden, daß obgedachte Fahrnisse erst bei der 3. Tagssagung allenfalls auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 23. Juni 1863.

3. 1272. (3) Nr. 1854.

Vom k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Markus Meierle von Borchschloß, gegen Martin Spignagel von Schmiddorf, wegen aus dem Vergleiche v. 22. Februar 1849, Z. 17, schuldigen 73 fl. 41 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gebörenden, im Grundbuche Herrschaft Pölland sub Rktf.-Nr. 188 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 528 fl. 15 kr. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 4. August, auf den 4. September und auf den 3. Oktober 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 2. Mai 1863.

3. 1290. (3) Nr. 1674.

Vom dem k. k. Bezirksamte Landstrab, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Maria Seiz von Okerz, gegen Johann Klement von dort, wegen aus dem Urtheile vom 24. September 1861, Nr. 2231, schuldigen 42 fl. 79 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gebörenden, im Grundbuche der Stiftsherrschaft Landstrab sub Verg.-Nr. 500 vorkommenden Bergrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 55 fl. ö. W., gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 31. Juli, auf den 28. August und auf den 25. September d. J. jedesmal Vormittags um 9 Uhr hieramts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Landstrab, als Gericht, am 3. Juli 1863.

3. 1300. (3) Nr. 1840.

Vom dem k. k. Bezirksamte Mötling, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der D. N. D. Kommenda Mötling, durch Herrn Johann Kapelle von Mötling, gegen Mathias Rudmann von Rosalia, wegen aus dem Urtheile vom 22. Mai 1858, Z. 1232, an Urbariale schuldigen 148 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gebörenden, im Grundbuche D. N. D. Kommenda Mötling sub Rktf.-Nr. 7 1/2, Rktf.-Nr. 31 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 806 fl. ö. W., gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagsatzungen auf den 24. Juli, auf den 24. August und auf den 25. September l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Mötling, als Gericht, am 8. Mai 1863.

3. 1301. (3) Nr. 1933.

Vom dem k. k. Bezirksamte Mötling, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Martin Zalkewit von Orabrung, gegen Martin Rozol von Oberloquitz, wegen aus dem Vergleiche vom 29. Mai 1861, Nr. 1817, schuldigen 76 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gebörenden, im Grundbuche der D. N. D. Kommenda Mötling sub Rktf.-Nr. 157 und 197, dann der im Grundbuche der Herrschaft Mötling sub Rktf.-Nr. 2057, vorkommenden, in der Strengemeinde Logitzsch sub Rktf.-Nr. 21 liegenden Realitäten sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1106 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 31. Juli, auf den 31. August und auf den 2. Oktober l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Mötling, als Gericht, am 16. Mai 1863.

3. 1314. (3) Nr. 1484.

Vom k. k. Bezirksamte Egg als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Bartelmä Jamschel von Peteline Exekutionsführer gegen Johann Fischer von Stein als Ersteher der Realisation der im Grundbuche der Hof Moränscher Dominikalisten zu Luststein sub Urb.-Nr. 65 vorkommenden, zu Moränsch liegenden Reusche wegen nicht zugehaltenen Lizitationsbedingungen bewilliget, und zur Vornahme derselben die einzige Tagatzung auf den 13. August 1863 Vormittags 9 Uhr im Orte der Pfandrealtät zu Moränsch mit dem Besatze angeordnet worden, daß dieselbe auch unter dem Ausrufsbetrage an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Die Lizitationsbedingungen, die Schätzung, der Grundbuchsauszug und das Feilbietungsprotokoll über die frühere Versteigerung können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Egg, als Gericht, am 10. Mai 1863.

3. 1318. (3) Nr. 2899.

Vom k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Josef Beniger von Feistritz als Vormund der Gasperschitsch'schen Pupillen, gegen Anton Knafelz von Sagorje peto, 210 fl. c. s. c., mit Bescheid vom 24. April 1863, Z. 2376, am 23. d. Mts. bestimmte lll. exekutive Realfeilbietung unter vorzeitigem Anhange auf den 28. Juli 1863 mit Vertheilung des Ortes und der Stunde übertragen worden.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 28. Mai 1863.

3. 1323. (3) Nr. 1760.

Vom dem k. k. Bezirksamte Reifnitz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Anton Moschel von Planina, gegen Mathias Ras von Gora Nr. 42, wegen Urtheils vom 9. September 1854, Z. 5050, schuldigen 59 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gebörenden, im Grundbuche Herrschaft Reifnitz sub Urb.-Jol. 1074, vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 633 fl. ö. W., gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 23. Juli, auf den 24. August und auf den 24. September 1863, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, und zwar die I. und II. Tagatzung im Gerichtssitze, die II. aber in loco Gora mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Reifnitz, als Gericht, am 11. Juni 1863.

3. 1324. (3) Nr. 1761.

Vom dem k. k. Bezirksamte Reifnitz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Anton Moschel von Planina, gegen Josef Millobitsch von Hrib, wegen Urtheils dd. 23. November 1846 schuldigen 200 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gebörenden, im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz sub Urb.-Nr. 1297 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1420 fl. ö. W., gewilliget, und zur Vornahme derselben die III. exekutive Feilbietungstagsatzung auf den 27. Juli 1863, Vormittags um 10 Uhr in loco der Realität zu Hrib mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Reifnitz, als Gericht, am 11. Juni 1863.

3. 1325. (3) Nr. 2365.

Vom dem k. k. Bezirksamte Reifnitz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Agnes Dvar von Schlebitsch, durch den Nachhaber Andre Desal von Niedergerentz, gegen Anton Lousschin Erben von Schle-

bisch Nr. 5, wegen aus dem Vergleiche vom 13. Jänner 1863, Z. 140, schuldigen 210 fl. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gebörenden, im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz, sub Urb.-Jol. 651 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 750 fl. ö. W., gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 25. Juli, auf den 22. August und auf den 23. September 1863, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in loco Schlebitsch mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Reifnitz, als Gericht, am 6. Juli 1863.

3. 1327. (3) Nr. 4776.

Vom dem k. k. Bezirksamte Großblaschitz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Koster von Ortenegg, gegen Johann Sadnik von Novipot, wegen aus dem Vergleiche vom 14. Mai 1852, Nr. 2184, schuldigen 135 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gebörenden, im Grundbuche der Herrschaft Ortenegg sub Urb.-Nr. 220 1/2 vorkommenden Subrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 629 fl. 40 kr. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 28. Juli, auf den 28. August und auf den 29. September d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Amtssitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Großblaschitz, als Gericht, am 16. Dezember 1863.

3. 1328. (3) Nr. 1945.

Vom dem k. k. Bezirksamte Großblaschitz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Jakob Simonich von Podreber, durch Herrn Dr. Preuz von Tschernembl, gegen Josef Prasnik von Ponique Nr. 35, wegen aus dem Zahlungsauftrage ddo. 18. April 1861, Z. 985, schuldigen 127 fl. 57 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gebörenden, im Grundbuche der Herrschaft Zobelsberg sub Rktf.-Nr. 83 und 84 vorkommenden Realitäten sammt Wabl- und Sägemühle, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 9648 fl. ö. W., gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 27. Juli, auf den 29. August und auf den 26. September 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Großblaschitz, als Gericht, am 6. Juni 1863.

3. 1329. (3) Nr. 1956.

Vom dem k. k. Bezirksamte Großblaschitz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Anton Sternad senior von Sdenskavas, als Erben nach Maria Polonghitz durch den Bevollmächtigten Johann Gerschel von Kleinlaschitz, gegen Johann Zellenz jun. von Kompale, Haus-Nr. 18, wegen aus dem Urtheile ddo. 15. Dezember 1853, Z. 6140, schuldigen 105 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gebörenden im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2188 fl. 10 kr. ö. W., gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 27. Juli, auf den 29. August und auf den 26. September 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange an-geordnet worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Großblaschitz, als Gericht, am 19. Mai 1863.

Effekten und Wechsel-Kurse
an der k. k. öffentlichen Börse in Wien.
Den 15. Juli 1863.

Effekten.	Wechsel.
5% Metalliques 77.25	Silber 109.50
5% Nat. Aut. 82.25	Londen 110.80
Bausafften 798	R. f. Dufaten 5.28
Kreditaktin 195.20	1860er Lose 102.10

Fremden-Anzeige.

Den 14. Juli 1863.
Hr. v. Schubert, russischer General, von Stuttgart.
— Hr. Depatz, k. k. Oberst, von Prag. — Hr. v. Stefenwetter von Vauzen. — Hr. v. Gautard, Partikular, von Vercy. — Hr. Kossek, k. k. Landesgerichtsrath, von Gilt. — Hr. Grobath, Professor, von Gbrz. — Hr. Koschier, k. k. Bezirksvorsteher, von Gurkfeld. — Hr. Dobrin, k. k. Postamtsleiter, von Nabreska. — Hr. Podrskar, k. k. Stenereinnehmer von Krainburg. — Hr. Guel, k. k. Stenereinnehmer, von Eschernembl. — Hr. Kurz, Fabrikbesitzer, von Nürnberg. — Die Herren: Schmidt, Fabrikant, — Dittmann, Kaufmann, — Butghart, Oekonom, — Charnos, Producentenbändler, und — Zischer, Handlungsreisender, von Wien. — Hr. Manger, Priester, von Spalato. — Frau v. Flotow, von Rußland. — Frau v. Zimmermann, Private, von Wien.

3. 1276. (3)

Die ergebenst Gefertigten zeigen hiermit den P. T. Herren Weinbändlern höflich an, daß sie eig

Wein-Depot

in **Maximir**

bei Agram, errichtet haben, allwo sie stets eine reichhaltige Auswahl vorzüglicher Sorten **St. Iyanner Weine** halten werden, und in der Lage sind, jeden Auftrag bestens auszuführen.

Johann Toll & A. Waič.

Maximir bei Agram im Juli 1863.

3. 1317. (3)

Auf der St. Peters Vorstadt Nr. 140 ist eine

Wohnung

mit 4 Zimmern, Küche, Speisekammer, Holzlege, Keller, Dachzimmer und Garten zu vermiethen. Das Nähere daselbst

3. 1349. (1)

Ein eleganter Phaeton,

ganz neu, halb gedeckt, mit freien Achsen und Scheerfedern, mit Backfond, licht Trappfarblack und Teppichen montirt, dunkelgrün lackirt und lichtgrün beschnitten, wird um sehr billigen Preis sammt neuem backfondbeschlagenen englischen Kummertgeschirre aus freier Hand verkauft.

Nähere Auskunft ertheilt aus Gefälligkeit

Joh. Giontini, Buchhändler in Laibach.

3. 1283. (3)

Im Hause Nr. 211 in der Herrngasse im 1. Stocke rückwärts ist eine

Wohnung,

bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Speisekammer, Keller, Holzlege und Dachkammer, zu Michaeli zu vermiethen. Nähere Auskunft im ersten Stocke gassenseits.

3. 1358 (1)

Erwidernng auf die Annonce

Nr. 1341, in Nr. 157 von 14. Juli.

Ich habe es noch nie nöthig erachtet, mein Bierlager dem mir unbekanntem Bierzapper Puckandl anzutragen, indem ich ohne ihn genügend solide, ehrenwerthe und mir bekannte Abnehmer habe, welche mein Bier als Grünberger, nicht aber als Pilsener Bier ausshenken.

Paul Selker,

Bräumeister.

3. 1359 (1)

Unentbehrlich für Schweinezüchter!!

Mr. Tetley's

Heilpulver für Schweine.

Das beste durch mehr als tausendfältige Erfahrungen erprobte Heilmittel in den meisten Krankheiten des Vorstenviehes, und das zuverlässigste Präservativ gegen **Seuchen.**

Preis eines Paquetes à 12 Loth Wiener Gewicht 36 Kr. öst. Währ.

Dann:

Mr. Tetley's

Nähr- und Mastpulver für Schweine,

um bei Schweinen die größtmögliche Quantität und vorzüglichste Qualität an **Fleisch und Fett** zu erzielen.

Preis eines Paquetes à 1 Pfund Wiener Gewicht 40 Kr. öst. Währ.

Zentralversendungs-Depot einzig und allein:

bei Apotheker **Dom. Rizzoli** in Neustadt in Krain.

Depots außerdem:

in Laibach:	bei Herrn Ed. Prücker,	in Landstraß:	bei Herrn J. Schellinz,
" "	Gustav Stedry,	" St. Barthelmä:	Val. Oblack,
" "	Karl Achtschin,	" St. Cantian:	J. Globeunik,
" Bischofsplatz:	Rudolf Naglic,	" Rassenfuß:	Frau Pibernik.

3. 1286. (2)

Mineral-Wässer

aller Gattungen sind in der **Spezerei-, Material- & Farbwaren-Handlung** des Unterzeichneten von heuriger Füllung zu haben.

Peter Lassnik.

3. 1105. (6)

Colonial-Zucker

aus der

k. k. privilegierten Zucker-Raffinerie

von

Keyer & Schlik in Wiener-Neustadt

ist fortwährend in den meisten Spezereiwaren-Handlungen

zu haben, mit dem am Boden jedes Brodes eingedrückt

Fabriks-Stempel: R + S COL